

# Gemeinde Striegistal

mit Arnsdorf, Berbersdorf, Böhrigen, Dittersdorf, Etdorf, Gersdorf, Goßberg, Kaltofen,  
Kummersheim, Marbach, Mobendorf, Naundorf, Pappendorf, Schmalbach



## Beschlussvorlage Nr.: 02/01/Jan2024

Aktenzeichen: GR 23.01.2024 TOP 7

**Betreff:** **Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre zum Windvorranggebiet des Windparks „Am Saubusch“ nach BauGB**

Einreicher: Bürgermeister

Datum: 23.01.2024

Unterschrift

Beratungsfolge	beraten am	öffentlich (ja/nein)	Empfehlung
Ortschaftsrat			Beschlussfassung
Technischer Ausschuss			
Verwaltungsausschuss			
Entscheidung Gemeinderat	Terminvorschlag: 23.01.2024	ja	

### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld am Saubusch“

### Sachverhalt

Am 12. April 2011 beschloss der Gemeinderat Striegistal in öffentlicher Sitzung mit Beschlussnummer 19/03/April2011 den seit 3. Juni 1999 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld am Saubusch“ zu ändern.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden 17 Windkraftanlagen errichtet. Weitere 4 Anlagen befinden sich südlich dieses Windfeldes.

Zwischenzeitlich haben sich die Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Standorten der Windkraft geändert. Windenergieanlagen sind für eine Lebensdauer von ca. 25 Jahren ausgelegt. Durch die in den letzten Jahren erfolgte schnelle technologische Entwicklung der Windkraftanlagen ist es wirtschaftlich vertretbar, kleinere Anlagen schon vor Ablauf der technischen Lebensdauer durch größere zu ersetzen (Repowering).

Im Rahmen des Repowering ist das Ersetzen alter Anlagen durch neue Anlagen mit höherem Wirkungsgrad aber auch größerer Höhe vorgesehen. Dabei sind aktuelle Auflagen und Gesetze einzuhalten, zum Beispiel neue Abstandsregeln zu Wohnbebauung und schützenswerten Landschaftsräumen. Die Gemeinde will mit der Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes den Einsatz technologisch verbesserter Anlagen begünstigen und regeln. Durch die Veränderungssperre soll die Erteilung von Baugenehmigungen im Interesse der angestrebten neuen Planung während der Erstellung der Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes verhindert werden und somit vor tatsächlichen Veränderungen schützen.

Da die bisherigen zwei Beschlüsse zu Veränderungssperren für dieses Windvorranggebiet auf Basis mittlerweile veralteter gesetzlicher Grundlagen gefasst wurden sowie auf Basis Paragraph 17 BauGB ihre Geltungsdauer überschritten haben, bedarf es eines neuen Beschlusses für eine Satzung über eine Veränderungssperre.

Anlagen	Satzung				
Finanzielle Auswirkungen	ja/nein nein				
Haushaltstelle	Veränderungen durch den Beschluss		Gesamtkosten der Maßnahme	Einnahmen	
	Mehrkosten	Mehreinnahmen		gesamt	davon Fördermittel